



Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5
29221 Celle

Postfach 12 11
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

→ Ausgabe Nr. 10/2019, 10.07.2019

I.

Fragebogenaktion Feedback Vorstandswahl 2019

Im Frühjahr dieses Jahres wurde der Vorstand der Rechtsanwaltskammer erstmalig per Briefwahl gewählt. Uns interessiert Ihre Meinung zum Ablauf der Wahl sowie ob künftige Vorstandswahlen per Briefwahl oder als elektronische Wahl erfolgen sollen. Wir haben einen Fragebogen entwickelt und freuen uns über Ihre Rückmeldungen. Der Fragebogen ist als gesonderter Beileger dieser KKM beigefügt.

II.

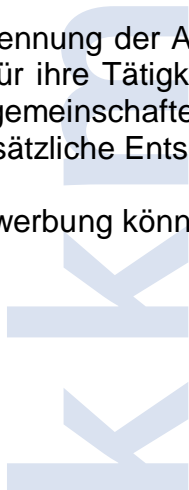
Referendar-AG-Leiter/innen für Stade gesucht – Aufruf an Interessierte –

Gesucht werden AG-Leiter/innen für die viermal im Jahr beginnende anwaltliche 4. Pflichtstation in Stade.

Kolleginnen und Kollegen, die über ein zweites juristisches Staatsexamen mit der Note „befriedigend“ (oder besser) verfügen und mindestens drei Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind sowie motiviert und interessiert sind, an der Referendarausbildung teilzunehmen, werden gebeten, sich bei der Kammergeschäftsstelle zu melden. Die Kammern sind auf Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit angewiesen, um dem Oberlandesgericht entsprechende Kolleginnen und Kollegen für die Ausbildungstätigkeit zu benennen. **Die Mitarbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in den Arbeitsgemeinschaften ist ein wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Juristenausbildung.**

Die Ernennung der AG-Leiter/innen erfolgt durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts. Für ihre Tätigkeit erhalten anwaltliche Leiterinnen und Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften neben der vom Land Niedersachsen gezahlten Vergütung eine zusätzliche Entschädigung von der Rechtsanwaltskammer Celle.

Ihre Bewerbung können Sie gern per E-Mail unter info@rakcelle.de einreichen.



III.

Ab 01.07.2019: Einreichung von elektronischen Dokumenten bei Gericht in durchsuchbarer Form als PDF

Nach § 2 I 1 Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) müssen elektronische Dokumente ab dem 01.07.2019 in „durchsuchbarer Form“ als PDF-Dokument bei Gericht eingereicht werden. Die Vorschrift gilt für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen (§ 130a Abs. 1 und 2 ZPO und die parallelen Regelungen in den anderen Prozessordnungen).

Genügt ein Dokument dieser Anforderung nicht, weist das Gericht gem. § 130a VI ZPO darauf hin, dass es nicht zur Bearbeitung geeignet ist; bei unverzüglichem Nachreichen kann der Formfehler geheilt werden.

IV.

Abgabe elektronischer Empfangsbekanntnisse (eEB)

Wir weisen darauf hin, dass die Gerichte vermehrt dazu übergehen, elektronische Empfangsbekanntnisse zu versenden. Diese müssen auch elektronisch, d.h. über das beA, zurückgesandt werden.

Die Pflicht zur Abgabe elektronischer Empfangsbekanntnisse ergibt sich aus § 174 Abs. 3 und Abs. 4 ZPO, wonach die Zustellung als elektronisches Dokument durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB) nachgewiesen wird. Das eEB besteht aus einem strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz (§ 174 Abs. 4 Satz 4 ZPO).

V.

BGH: kein beA für Rechtsanwalts-AG

Eine Rechtsanwalts-AG hat nach dem Urteil des BGH vom 06.05.2019, AnwZ (Brgf) 69/18 keinen Anspruch auf Einrichtung eines beA. Die §§ 31 Abs. 1 S. 1, 31a Abs. 1 S. 1 BRAO sehen die empfangsbereite Einrichtung des beA in ihrer Zusammenschau nur zugunsten derjenigen Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer vor, die **natürliche Personen** sind.

VI.

Längere Frist zur Aufbewahrung von Handakten § 50 BRAO

Nach § 50 Abs. 1 S. 2 BRAO beträgt die Frist zur Aufbewahrung der Handakten 6, statt 5 Jahre. Die **6jährige Aufbewahrungsfrist** beginnt erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres zu laufen, in dem der Auftrag beendet worden ist. Zudem ist die alte Regelung § 50 Abs. 2 Satz 2 BRAO entfallen, nämlich, dass die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Handakte entfällt, wenn der Anwalt den Auftraggeber aufgefordert hat die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen 6 Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

VII.

Rechtsanwaltsverzeichnis gem. § 31 BRAO

Seit dem 13.11.2007 kann tagaktuell in dem bundesweiten Rechtsanwaltsverzeichnis unter www.rechtsanwaltsregister.org (§ 31 Abs. 3 BRAO) abgerufen werden, wer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist und damit anwaltlich tätig werden darf. In dem Verzeichnis sind u.a. die Kanzleiinschrift, die Telekommunikationsdaten sowie der Zeitpunkt der Zulassung eingetragen. Wann die Eintragungen gelöscht werden, ergibt sich aus § 31 Abs. 5 BRAO.

VIII.

Regressansprüche von Rechtsschutzversicherungen aus übergegangenem Recht gegen den Rechtsanwalt wegen Aussichtslosigkeit durchgeführter Prozesse

Das Amtsgericht Köln hat in einer rechtskräftigen Entscheidung vom 4.6.2018 die Klage eines Rechtsschutzversicherers auf Schadensersatz wegen anwaltlicher Pflichtverletzung abgewiesen. Die Rechtsschutzversicherung hatte für die Durchführung einer Nichtzulassungsbeschwerde eine Kostenzusage erteilt und später Schadensersatzansprüche gegen den vertretenen Rechtsanwalt wegen einer Anwaltpflichtverletzung geltend gemacht.

Das Amtsgericht Köln hat die Klage abgewiesen. Dem geltend gemachten Schadensersatzanspruch des Rechtsschutzversicherers wegen Anwaltpflichtverletzung gemäß §§ 280, 281 BGB stehe bereits dem Grunde nach entgegen, dass sich die Inanspruchnahme der Beklagten als treuwidrig erweise. Der Rechtsschutzversicherung sei es verwehrt, sich auf einen Anwaltsfehler wegen fehlender Erfolgsaussicht zu berufen, da sie in Kenntnis des Sach- und Streitstandes vor Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde Deckungsschutz gewährte und damit einen Vertrauenstatbestand gemäß § 242 BGB geschaffen habe. Die Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung sei als deklaratorisches Schuldanerkenntnis zu werten wodurch ein Vertrauenstatbestand geschaffen werde (Amtsgericht Köln 142 C 59/18).

Anders hatten bereits Ende 2017 das OLG Düsseldorf und im September 2018 das OLG Celle und das OLG Hamburg entschieden.

In dem vom OLG Celle zu entscheidenden Fall hatte das Landgericht der Klage einer Rechtsschutzversicherung stattgegeben, die aus übergegangenem Recht einen Rechtsanwalt wegen anwaltlicher Pflichtverletzung auf Schadensersatz in Anspruch genommen hatte. Die durchgeführte Klage sei gänzlich aussichtslos gewesen. Der Beklagte Anwalt hätte deshalb von der Durchführung der Berufung abraten müssen. Die von der Rechtsschutzversicherung für die Klage und die Berufung erteilten Deckungszusage hätten keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Rechtsanwalt. Sie begründeten auch keine Einwendungen des Rechtsanwalts gegenüber dem Rechtsschutzversicherer bei auf diesen übergegangenem Regressansprüchen des Versicherungsnehmers. Dies entspreche der nahezu einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung (Oberlandesgericht Celle vom 19.09.2018 4 U 104/18).

Ähnlich argumentiert auch das OLG Hamburg. Der Versicherungsnehmer sei von dem Rechtsanwalt ordnungsgemäß über die geringen Erfolgsaussichten aufzuklären. Der Umstand, dass die Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage erteilt habe, rechtfertige nicht die Schlussfolgerung, dass die Rechtsverfolgung doch als erfolgversprechend hätte angesehen werden dürfen. Die Fehleinschätzung der Prozessaussichten werde nicht dadurch richtiger, dass sie mehreren Personen unterlaufe (Hanseatisches Oberlandesgericht vom 27.09.2018 1 U 2/18).

Das OLG Düsseldorf entschied das ein Rechtsschutzversicherer gegen den Prozessbevollmächtigten des Versicherungsnehmers einen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Verfahrenskosten habe, wenn die erhobene Klage von Anfang an aussichtslos war und der Rechtsanwalt seinen Mandanten hierüber nicht aufgeklärt habe. Die Aufklärungspflicht des Prozessbevollmächtigten beziehe sich nicht nur auf die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung, sondern auch darauf, dass der Versicherungsnehmer für den Rechtsstreit keinen Rechtsschutz beanspruchen könne und auch das Risiko der Kündigung des Rechtsschutzversicherers bestehe. Eine aussichtslose Rechtsverfolgung stelle sich als nicht erforderlich im Sinne von § 125 VVG dar, da eine redliche Partei nach einer derartigen Aufklärung keine Klage „auf gut Glück,, erheben würde (Oberlandesgericht Düsseldorf vom 19.12.2017 24 U 28/17).

IX.

Zertifizierte Mediatoren: Ablauf der Frist für Fortbildungen

Am 1.9.2017 ist die Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV) in Kraft getreten. § 4 ZMediatAusbV sieht eine Fortbildungsverpflichtung vor. Danach muss der **zertifizierte Mediator innerhalb der zwei auf den Abschluss seiner Ausbildung folgenden Jahre mindestens viermal an einer Einzelsupervision im Anschluss an eine Mediation teilnehmen.**

Die Zweijahresfrist beginnt für zertifizierte Mediatoren, die ihre Ausbildung erst nach Inkrafttreten der ZMediatAusbV am 1.9.2017 absolviert haben, mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 2 VI ZMediatAusbV zu laufen.

Für die vor dem Inkrafttreten des Mediationsgesetzes am 26.7.2012 bzw. vor dem Inkrafttreten der ZMediatAusbV am 1.9.2017 ausgebildeten Mediatoren gibt es besondere Übergangsfristen: Sofern diese Mediatoren den Titel „zertifizierter Mediator“ führen, unterliegen sie der entsprechenden Fortbildungsverpflichtung und haben sich ab dem 1.9.2017 durch die viermalige Teilnahme an einer Einzelsupervision binnen Zwei-Jahres-Frist fortzubilden (§§ 4 I 1, 7 III ZMediatAusbV). Bis zum 31.8.2019 müssen diese Mediatoren also mindestens vier weitere Praxisfälle im Wege der Einzelsupervision reflektieren, die jeweils im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator erfolgen soll und durch eine entsprechende Bescheinigung (§ 4 Abs. 2 ZMediatAusbV) nachzuweisen ist.

X.

Warnung vor Betrugsmasche mit gefälschten Schecks

Immer wieder kommt es vor, dass sich angebliche, vornehmlich ausländische Mandanten per E-Mail an Anwaltskanzleien mit der Bitte um Übernahme eines Mandates wenden, in denen es um die vermeintliche Durchsetzung (hoher) Forderungen, in der Regel ausländischer Währungseinheiten geht. Im Wege der Mandatsanbahnung werden Schecks eingereicht. Hierbei handelt es sich um nicht gedeckte gefälschte Schecks.

XI.

7. Soldan Moot 2019 – Kolleginnen und Kollegen gesucht

Für den 7. Soldan Moot werden wieder Kolleginnen und Kollegen gesucht, die als Korrektoren, Juroren oder Richter zur Verfügung stehen. Jeder Korrektor bekommt zwei aufeinander bezugnehmende Kläger- und Beklagtschriftsätze. Die Klageschriftsätze gehen am 08.08.2019, die Klageerwiderungen am 12.09.2019 im Lehrstuhl Wolf ein. Die Korrektur wäre bis zum 30.09.2019 zu übernehmen. Die mündlichen Verhandlungen finden in Hannover am 11. und 12.10.2019 statt.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte www.soldanmoot.de . Dort können Sie sich auch als Korrektor, Juror oder Richter registrieren.

XII.

Umstellung der Faxnummer beim Niedersächsischen Finanzgericht

Die Faxnummer des Niedersächsischen Finanzgerichts für Rechtssachen hat sich geändert. Sie lautet nunmehr: 05141 5937 31300.

Aktuelle Informationen bzw. Veranstaltungshinweise finden Sie auch auf unserer Homepage unter: <http://www.rakcelle.de/anwaelteN/aktuelles.htm> und unter: <http://www.rakcelle.de/anwaelteN/veranstaltungen.htm>